



Fachbereich Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz

Hinweise zur privaten Gartenbewässerung

Dieses Hinweisblatt richtet sich ausschließlich an private Gartenbesitzer. Für die Bewässerung landwirtschaftlicher und erwerbsgärtnerischer Kulturen finden Sie ausführliche Hinweise unter <https://www.lfu.bayern.de/wasser/bewaesserung/index.htm>

Bei der Planung und Errichtung eines privaten Gartenbrunnens zur Bewässerung des Hausgartens sind vor Beginn der Arbeiten verschiedene Punkte zu beachten. Im Folgenden finden Sie wichtige Tipps und Informationen:

- Welche Alternativen zum Gartenbrunnen gibt es?

Nicht immer ist die Errichtung eines Gartenbrunnens die günstigste und fachlich sinnvollste Variante. Vor jedem Antrag ist daher eine Alternativenprüfung sinnvoll sowie rechtlich erforderlich. Grundwasser ist vorrangig für höherwertige Zwecke vorzuhalten, vor allem für die Trinkwasserversorgung. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist bei der Errichtung neuer Bewässerungsanlagen in erster Linie eine Versorgung mit **gespeichertem Niederschlagswasser** oder aus **Oberflächengewässern** bei ausreichend hohen Abflüssen anzustreben. Eine oft kostengünstige Alternative ist die Errichtung einer Zisterne zur Speicherung des Dachflächenwassers.

Scheiden diese Möglichkeiten aus, zum Beispiel auf Grund der Entfernung zum Gewässer, kann der Bewässerungsbedarf aus dem **oberflächennahen Grundwasser** gedeckt werden.

- Wo finden Sie Informationen zum Grundwasserstand?

- Gewässerkundlicher Dienst Bayern (GKD)
<https://www.gkd.bayern.de/de/grundwasser/oberesstockwerk/inn>
- Niedrigwasser-Informationsdienst Bayern
<https://www.nid.bayern.de/grundwasser/inn?days=1>
- Umweltatlas Bayern
https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_angewandte_geologie_ftz/index.html?lang=de
z.B. Auswertung nahegelegener Bohrungen, Information zu Trinkwasserschutzgebieten
- Zuständige Kommune oder Nachbarn

- Was ist fachlich zu beachten?

Zum Schutz des Grundwassers muss darauf geachtet werden, dass

- keine Einleitungen oder Einträge in den Brunnen erfolgen (z.B. kein Grauwasser und kein Niederschlagswasser)
- im Umkreis vom 5 m keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden (z.B. kein Gartendünger)
- kein direkter Zulauf von Oberflächenwasser erfolgt (z.B. der Brunnen nicht in einer Senke steht); das Gelände sollte so modelliert werden, dass es vom Brunnenkopf abfällt und Niederschlag ablaufen kann
- der Brunnen absperrenbar ist und niemand Unbefugtes an den Brunnen gelangt



- keine Chemikalien in den Brunnen geschüttet werden (z.B. keine Verwendung von Pflanzenschutzmittel zur Entfernung von Algen im Brunnen)
- das Wasser sparsam verwendet wird (z.B. Bewässerung nur in den frühen Morgenstunden oder am späten Abend und nicht tagsüber)

Um konkurrierende Nutzungen auszuschließen, sollte geprüft werden, ob der Brunnen in einem Schutzgebiet (Trinkwasserschutzgebiet, Fauna-Flora-Habitat (FFH-Gebiet), Naturschutzgebiet, etc.) liegt. Die Errichtung ist im Trinkwasserschutzgebiet i.d.R. verboten. Eine Ausnahme kann auf Antrag geprüft werden.

Das Wasser darf nicht als Trinkwasser verwendet werden.

Bohrbrunnen sind technische Bauwerke, deren Errichtung Sachverstand und Erfahrung erfordert. Dementsprechend sollte mit der Ausführung eine einschlägige Fachfirma beauftragt werden. Mit der Bohrung sind in der Regel Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz einer DVGW Zertifizierung W120 sind bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen.

- Was ist rechtlich zu beachten?

- Bohranzeige

Jede Bohrung (unabhängig davon, ob es sich um einen Bohr-, Schacht- oder Schlagbrunnen handelt) ist mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten bei der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) anzuzeigen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist unten dargestellt. Die Bohranzeige wird von der Kreisverwaltungsbehörde dem Wasserwirtschaftsamt zur fachlichen Prüfung übermittelt, das ggf. notwendige Änderungen und fachliche Anforderungen zur Bauausführung vorschlägt. Nach positivem Abschluss der Prüfung erhalten Sie von der Kreisverwaltungsbehörde ein Bohrfreigabeschreiben, und Sie dürfen mit den Arbeiten beginnen.

- Wasserrecht

Grundwasserentnahmen für private Bewässerungszwecke sind erlaubnisfrei, sofern sie in geringen Mengen erfolgen und unter der Voraussetzung, dass sich keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und andere Umweltbereiche sowie auf Rechte Dritter ergeben.

- Anschluss und Benutzungszwang bei öffentlicher Wasserversorgung

Die öffentliche Wasserversorgung ist Aufgabe der Gemeinde. Ob und wie die Entnahme aus einer anderen Wasserquelle (z.B. Bewässerungsbrunnen) geregelt ist, hängt von der jeweiligen Satzung ab. Es ist daher sinnvoll, den Wasserversorger vor Beginn der Arbeiten über die geplante Errichtung des Bewässerungsbrunnens zu informieren und ggf. eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu beantragen.

- Umfang der Antragsunterlagen

Die Anzeige bei der Kreisverwaltungsbehörde sollte mindestens 1 Monat vor Beginn der Arbeiten erfolgen. Der Umfang kann den unten verlinkten Dokumenten entnommen werden:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/bewaesserung/doc/bohr_nutzungsanzeige.pdf

https://www.wwa-ro.bayern.de/service/arbeitshilfen/doc/au_bohranz.pdf

Formlos sollten noch folgende Punkte erläutert werden:

- Alternativenprüfung (insbesondere Prüfung der Möglichkeit zur Speicherung von Niederschlagswasser, Nutzung von oberirdischen Gewässern)
- Angaben zur entnommenen Wassermenge und Zweck der Benutzung (Art und Größe der Bewässerungsfläche, sonstige Verwendung des Brunnenwassers)